

den in Dörfern gelegenen. Die diesfalligen Unterschiede sind indeß nicht so erheblicher Art, daß sie nicht durch ortstatutarische Bestimmungen erledigt werden könnten, und überwiegend sind die Gründe, welche dafür sprechen, die gedachten Güter bei Städten und Dörfern nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Hiernach allenthalben schlägt die Deputation vor:

dem § 7 folgende Fassung zu geben:

„Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§ 79 bis 84 der revidirten Landgemeindeordnung zu behandeln.

Auf Bildung von Gemeindeverbänden, bei welchen eine Stadt theiligt ist, leiden die Vorschriften der §§ 85 bis 88 desselben Gesetzes Anwendung, dergestalt jedoch, daß hierbei an Stelle des Kreis- hauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen hat.“

Die für die Landgemeindeordnung vorgeschlagenen und vorstehends angezogenen Paragraphen finden sich unten sub * abgedruckt.

* VII. Von den selbstständigen Gutsbezirken.

§ 79.

Von dem Gemeindeverbände bleiben auch ferner ausgeschlossen:

- a) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
- b) die bisher zu keinem Gemeindeverbände gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
- c) Kammer- und Rittergüter,
- d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§ 80.

Werden Parzellen von einer der in § 79 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbände, dem sie angehörten, dasern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der theiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 81.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt (vergl. insbesondere § 68